

# **Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Englische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister**

**Veröffentlichung vom 29. August 2001, NBl. MBWFK Schl.-H., S. 596**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 die folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Studienberatung**

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Englischen Seminar bekanntgegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität und im AStA empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

### **§ 2 Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung.

### **§ 3 Studiengespräch**

Studierende, die sich bis zum Ende des fünften Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung oder bis zum Ende des fünften Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Studiausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

### **§ 4 Leistungsnachweise**

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte, Kolloquien, Durchführung experimenteller Untersuchungen oder durch Kombinationen solcher Leistungen.

(2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studiausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Studierende den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekanntzugeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln,

die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. Im Zweifelsfall entscheidet der Fach-Studienausschuss.

(4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, beispielsweise der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

## **§ 5 Teilnahmenachweise**

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Kurzreferaten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

## **§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen**

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag der Institutsleitung durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fach-Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder weitere Maßnahmen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so findet eine Auswahl statt unter denjenigen Studierenden, die sich rechtzeitig zu dem von der Leitung des Englischen Seminars festgesetzten Termin gemeldet haben.

(3) Bei der Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung sind zunächst Studierende zu berücksichtigen, für die die Teilnahme zum Nachweis eines ordnungs- bzw. studienplanmäßigen Studiums gehört. Die zu dieser Gruppe gehörenden Studierenden dürfen um höchstens ein Semester zurückgestellt werden. Studierende, die zum ersten Mal wiederholen müssen, dürfen nicht zurückgestellt werden.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fach-Studienausschuß auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

(4) Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann. Ausnahmen durch die Dozierenden können zugelassen werden.

## **§ 7 Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen**

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können einmal wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Zweite und weitere Wiederholungen sind insbesondere dann nicht zulässig, wenn dadurch Studierende nach § 6 Abs. 3, die an der Lehrveranstaltung noch nicht oder erst einmal teilgenommen haben, abgewiesen werden müssen. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachstudienausschuss.

## **§ 8 Selbststudium**

<

(1) Es wird über den Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen hinaus empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderen in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

## § 9 Datenerhebung

- (1) Es können die folgenden personenbezogenen Daten erhoben werden:
1. Familienname und Vorname sowie Matrikelnummer, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum,
  2. Erster und zweiter Wohnsitz sowie Postadresse und Telefonnummer,
  3. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
  4. Anzahl der Hochschul- und der Fachsemester,
  5. Ergebnis der bisher abgelegten Prüfungen sowie der erbrachten Leistungen,
  6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, unter Beifügung der Leistungsnachweise,
  7. Studienzeiten und Studienaufenthalte im Ausland,
  8. Teilnahme an Praktika.
- (2) Die Daten gemäß Absatz 1 können erhoben werden:
1. zum Zwecke der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, insbesondere zur Nutzung der den Studiengang betreuenden Einrichtungen der Philosophischen Fakultät,
  2. zum Zwecke der Studienberatung,
  3. zum Zwecke der Statistik, der Lehrevaluation und der Lehrberichterstattung.
- (3) Die Daten gemäß Absatz 1 können auch zum Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen erhoben werden.

## II. Studienabschnitte

### § 10 Ziel und Inhalt des Grundstudiums

- (1) Durch das Grundstudium soll die oder der Studierende das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den Fächern gemäß Absatz 2 erlangen.
- (2) Das Grundstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:
- Linguistik
  - Literaturwissenschaft
  - Cultural Studies
  - Medialität
  - Mediävistik
  - Sprachpraxis
- (3) Das Grundstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:
- Linguistik
  - Literaturwissenschaft
  - Cultural Studies
  - Medialität
  - Mediävistik
  - Sprachpraxis
- (4) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus.

### § 11 Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Durch das Hauptstudium soll der Studierende sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden selbständig anzuwenden. Während des Hauptstudiums soll der Studierende an ausgewählte Gebiete der Forschung herangeführt werden, für Nebenfachstudierende erfolgt die Heranführung im Rahmen eines der unter §11 Abs. 3 aufgeführten Fachgebiete mit Ausnahme der Sprachpraxis. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Projekten, Kolloquien und Hauptseminaren.
- (2) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:
- Linguistik
  - Literaturwissenschaft
  - Cultural Studies

- Medialität
- Mediävistik
- Sprachpraxis

(3) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:

- Linguistik
- Literaturwissenschaft
- Cultural Studies
- Medialität
- Mediävistik
- Sprachpraxis

(4) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus.

## **§ 12 Studienplan**

(1) Über Bezeichnung, Art, Umfang, Zahl, Teilnahmevoraussetzungen und zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie über Art und Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft.

(2) Der Studienplan wird vom Studienausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studienausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Seminar für Englische Philologie bekanntgegeben.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens treten die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Englisch im Studiengang mit dem Abschluss Magisterprüfung im Hauptfach vom 19. August 1986 mit Ausnahme der Anlage "Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Vergabe von Kursplätzen" sowie die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Englisch im Studiengang mit dem Abschluss Magisterprüfung im Nebenfach vom 19. August 1986 mit Ausnahme der Anlage "Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Vergabe von Kursplätzen" außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 16. Juli 2001

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

## Studienplan nach der Studienordnung des Faches Englische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister

<u>Grundstudium</u>		Umfang SWS		Nachweise	Vora
		HF	NF		
<u>Linguistik:</u>					
1. VL Thema/Überblick	2 SWS				
2. PS Basic course	2 SWS	<b>LN 1</b> (1+2) <sup>1</sup>	<b>LN 1</b> (1+2)		
3. Them. PS	2 SWS	<b>stdbgl. PL*</b> <sup>2</sup> oder 8 oder 9	oder 8 oder 9		
4. PS Sprachwandel	2 SWS	<b>LN 2</b>	<b>LN 2</b>	14 + 15	
5. Them. PS oder VL oder Üb	2 SWS	<b>TN</b> <sup>3</sup>			
<u>Literaturwissenschaft:</u>					
6. Allgem. Einführung Lit. u Kulturwiss.	2 SWS				
7. PS Spez. Einführung	2 SWS	<b>LN 3</b> (6+7)	<b>LN 3</b> (6+7)		
8. PS engl. Lit.wiss.	2 SWS	<b>stdbgl. PL*</b> oder 3 oder 9	oder 3 oder 9	LN 3	
9. PS nordam. Lit.wiss.	2 SWS	<b>stdbgl. PL*</b> oder 3 oder 8	oder 3 oder 8	LN 3	
10. VL Lit.wiss	2 SWS	<b>TN</b>			
*Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird entweder in 3 oder 8 oder in 9 erbracht. In den zwei nicht gewählten PS wird ein TN erworben.					
<u>Cultural Studies, Medialität, Mediävistik</u>					
11. PS nach Wahl	2 SWS	<b>LN 4**</b>			
12. PS nach Wahl	2 SWS	<b>TN</b>			
13. VL nach Wahl	2 SWS	<b>TN</b>			
** LN 4 wird in einem der drei Fachgebiete Cultural Studies, Medialität oder Mediävistik erworben, für die TN in einem weiteren PS und einer VL stehen ebenfalls diese Fachgebiete zur Wahl. LN 4 und TN können in einem dieser Gebiete abgeleistet werden.					
<u>Sprachpraxis:</u>					
14. Grammar I	2 SWS	<b>TN</b>		<b>TN</b>	
15. Vocabulary and Idiom I	2 SWS	<b>TN</b>		<b>TN</b>	
<u>Fachgebiete der Englischen Philologie nach Wahl</u>					
16. PS, VL oder Üb	6 SWS			2 SWS	
<b>Gesamt Grundstudium:</b>		<b>HF</b>	<b>36 SWS</b>	<b>4 LN</b>	
		<b>NF</b>	<b>18 SWS</b>	<b>3 LN</b>	

<sup>1</sup> = Leistungsnachweis

<sup>2</sup> = studienbegleitende Prüfungsleistung

<sup>3</sup> = Teilnahmenachweis

**Hauptstudium (Magister)**

	Umfang SWS	Nachweise	
		HF	NF
<u>Linguistik</u>			
17. VL	2 SWS		
18. HS	2 SWS	<b>LN 5</b> (17+18)	<b>LN 4</b> (17+18)
19. HS	2 SWS	<b>TN</b>	oder
<u>Literaturwissenschaft</u>			
20. VL	2 SWS		
21. HS	2 SWS	<b>LN 6</b> (20+21)	<b>LN 4</b> (20+21)
22. HS Lit. wiss. nach Wahl	2 SWS	<b>TN</b>	oder
<u>Cultural Studies, Medialität, Mediävistik</u>			
23. Cultural Studies oder	2 SWS	<b>LN 7*</b>	<b>LN 4 + 2 SWS**</b>
24. Medialität oder	2 SWS	<b>TN</b>	
25. Mediävistik	2 SWS		
*HF: Der LN 7 sowie der TN werden entweder in 23 oder 24 oder 25 nach Wahl der/des Studierenden erworben.			
**NF: NF Magister, die den LN 4 im Bereich Cultural Studies, Medialität, Mediävistik erwerben, müssen ein HS (2 SWS) oder eine VL (2 SWS) in Linguistik oder Literaturwissenschaft als Teilleistung von LN 4 besuchen.			
<u>Sprachpraxis</u>			
26. Upper Translation (D-E)	2 SWS	<b>LN 8</b>	<b>2 TN</b> (4 SWS) aus der
27. Listening Comprehension	2 SWS	<b>studbgl. PL</b>	Sprachpraxis nach
28. Text Analysis o. Reading Compr.	2 SWS	<b>studbgl. PL</b>	Wahl (aus 26,27,28)
<u>Fachgebiete der Engl. Philologie nach Wahl</u>			
29. Seminare, VL, Übungen, Projekte		14 SWS	10 SWS
<b>Gesamt Hauptstudium:</b>		<b>HF: 36 SWS</b>	<b>4 LN</b>
		<b>NF: 18 SWS</b>	<b>1 LN</b>
<b>Gesamtstudium :</b>		<b>HF: 72 SWS</b>	<b>8 LN</b>
		<b>NF: 36 SWS</b>	<b>4 LN</b>

## **Zwischenprüfung Magister Haupt- und Nebenfach**

Zur Anmeldung sind die Nachweise der aus dem Studienplan ersichtlichen LN und TN des Grundstudiums erforderlich.

Die Zwischenprüfung besteht aus der studienbegleitenden Leistung sowie einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten auf Englisch in den Bereichen Linguistik und Literaturwissenschaft, abgehalten von zwei PrüferInnen.

### **1. Die mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung erfolgt zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft. Sie bezieht sich in der Regel auf den Stoff eines linguistischen und eines literaturwissenschaftlichen Proseminars sowie der linguistischen und literaturwissenschaftlich-kulturwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen und weitere Fachgebiete.

### **2. Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen**

Als studienbegleitende Prüfungsleistung gilt  
für HF Magister: die Hausarbeit in den Veranstaltungen 3 (Ling.) oder 8 oder 9 (Lit.wiss.).

## **Abschlussexamen Magister Hauptfach**

### **Zulassungsvoraussetzungen:**

1. Bestandene Zwischenprüfung
2. Der Nachweis der in dem Studienplan spezifizierten LN und TN des Hauptstudiums.

### **Fachspezifische Leistungen:**

#### **A) Magisterarbeit**

Die Magisterarbeit nach Wahl des Prüflings in der Linguistik oder in der Literatur-/Kulturwissenschaft wird in der Regel auf Deutsch verfaßt und umfaßt max. 100 Seiten.

#### **B) Prüfungsleistungen:**

Die Fachnote wird aufgrund einer mündlichen Prüfung sowie studienbegleitend erbrachter Klausurleistungen erteilt.

##### **1. Die mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung von 60 Min. wird mind. zur Hälfte in Englisch abgehalten. Bezüglich des Prüfungstoffes stehen dem Prüfling **drei Möglichkeiten** zur Wahl:

- a) Einzelprüfung mit BeisitzerIn nur in der Linguistik,
- b) Einzelprüfung mit BeisitzerIn nur in der Literatur-/Kulturwissenschaft
- c) Kollegialprüfung zu gleichen Teilen in der Linguistik **und** in der Literatur-/Kulturwissenschaft von einem prüfungsberechtigten Vertreter der Linguistik und einem prüfungsberechtigten Vertreter der Literatur- und Kulturwissenschaft.

##### **2. Die Klausur**

Die Klausur von 5 Stunden setzt sich aus 3 studienbegleitenden Teilklausuren zusammen.

- 1.) Eine studienbegleitende Klausur in Listening Comprehension. (1 1/2 Std.)
- 2.) Eine studienbegleitende Klausur in Text Production II (1 Std.)
- 3.) Eine fragengeleitete wissenschaftliche Klausur von 2 1/2 Std. nach Wahl des Prüflings in Linguistik oder Lit./Kultur-Wiss.

Die Note der Gesamtklausur errechnet sich im Verhältnis 1:1:2 aus den zwei sprachpraktischen Klausuren sowie aus der Note der fachwissenschaftlichen Klausur.

Die Fachnote errechnet sich im Verhältnis 1:1 aus der Note der mündlichen Prüfung sowie der Note der Gesamtklausur.

## **Abschlussexamen Magister Nebenfach**

Die Fachnote wird aufgrund einer mündlichen Prüfung erteilt.

Die mündliche Prüfung von 30 Min. in dem im Hauptstudium durch den Leistungsnachweis gewählten Schwerpunkt und weiteren Fachbereichen wird mindestens zur Hälfte in Englisch abgehalten.